



**Kanton Zürich**  
**Bildungsdirektion**  
**Amt für Jugend und Berufsberatung**

# **Kinder inhaftierter Eltern**

## **Die Perspektive des Kindes – Empfehlungen für die Praxis**



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>3</b>
1.1	Ausgangslage, Zweck und Zielgruppe der Empfehlungen	3
1.2	Vorbemerkungen	4
1.2.1	Zuständigkeiten für Kindeswohlabklärungen und Kindeschutzmassnahmen	4
1.2.2	Zuständigkeit, wenn der inhaftierte Elternteil noch nicht volljährig ist	4
1.2.3	Abkürzungsverzeichnis	4
<b>2</b>	<b>Phasen der Strafverfolgung und des Straf- und Massnahmenvollzuges: Was muss berücksichtigt werden?</b>	<b>5</b>
2.1	Einführung	5
2.2	Vorläufige Festnahme (Polizeihaft)	5
2.3	Untersuchungshaft / Ersatzmassnahme	7
2.4	Straf- und Massnahmenvollzug (Freiheitsstrafe, freiheitsentziehende Massnahme)	9
2.5	Sonderfall Vollzug Mutter mit Kind	11
2.6	Entlassung	12

# 1 Einführung

## 1.1 Ausgangslage, Zweck und Zielgruppe der Empfehlungen

Wird ein Elternteil eines Kindes inhaftiert, kann das einschneidende Veränderungen in Bezug auf die Lebenssituation eines Kindes und seiner Familie zur Folge haben. Je nach Alter des Kindes, seiner Betreuungssituation und seiner Beziehung zum inhaftierten Elternteil haben Verhaftung und Strafvollzug grossen Einfluss auf die Entwicklung und die Lebensrealität des Kindes. Diese Praxisempfehlungen sollen anhand einzelner Phasen sowie eines Sonderfalls aufzeigen, welche Stellen/Institutionen wann involviert sind, welche Fragen zu klären sind und was zum Wohl des Kindes und unter Berücksichtigung seiner Bedürfnisse und Rechte entschieden werden sollte.

Während allen Phasen ist es wichtig, das Kind adäquat, d. h. alters-, entwicklungs- und situationsentsprechend zu informieren, seine Meinung einzuholen und ihm klar aufzuzeigen, was mit dieser Meinung passiert. Während allen Phasen gilt es auch, besondere Risikoaspekte bei den Kontakten zum Kind zu berücksichtigen, z. B. wenn es sich beim Delikt um häusliche Gewalt handelt.

Diese Empfehlungen für die Praxis basieren unter anderem auf der Orientierungshilfe «Kontakte und Besuche von Kindern inhaftierter Eltern»<sup>1</sup> und dienen der Unterstützung von Fachpersonen im Kanton Zürich. Sie sollen Hinweise auf die zu klärenden Fragen und allfällige Ansprechpartner (zuständige/involvierte Stellen) erhalten.

Die Praxisempfehlungen wurden von einer Arbeitsgruppe der Kinderschuttkommission des Kantons Zürich und im Austausch mit Fachpersonen von Justizvollzug- und Wiedereingliederung (JuWe) und von Team 72 erarbeitet. Weitere Behörden und Fachstellen im Kanton Zürich wurden zur Konsultation eingeladen und haben wertvolle Beiträge geleistet.

1 <https://www.zh.ch/de/bildungsdirektion/amt-fuer-jugend-und-berufsberatung/kinderschuttkommission.html#-2100251894>

## 1.2 Vorbemerkungen

### 1.2.1 Zuständigkeiten für Kindeswohlabklärungen und Kinderschutzmassnahmen

Zuständig für die Verfahren und Entscheidungen betreffend Kindeswohlabklärungen und Kinderschutzmassnahmen sind im Kanton Zürich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und die Gerichte.

Die regionalen Jugendhilfestellen Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj) des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) bzw. die Sozialzentren der Sozialen Dienste (SOD) der Stadt Zürich übernehmen Beistandschaften und Vormundschaften im Kinderschutz und führen im Auftrag von KESB Kindeswohlabklärungen durch.

### 1.2.2 Zuständigkeit, wenn der inhaftierte Elternteil noch nicht volljährig ist

Die Jugendanwaltschaft übernimmt eine entscheidende Rolle bei der Unterbringung der inhaftierten Person und bei der Kontaktregelung, wenn die inhaftierte Person noch nicht volljährig ist. Diese Zuständigkeit ist vergleichbar mit der Rolle Staatsanwaltschaft während der einzelnen Phasen.

### 1.2.3 Abkürzungsverzeichnis

BVD: Bewährungs- und Vollzugsdienst  
eHE: Ergänzende Hilfen zur Erziehung  
JuWe: Justizvollzug und Wiedereingliederung  
KESB: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde  
KSM: Kinderschutzmassnahme  
SPF: Sozialpädagogische Familienhilfe  
PPD: Psychiatrisch-Psychologischer Dienst

## 2 Phasen der Strafverfolgung und des Straf- und Massnahmenvollzuges: Was muss berücksichtigt werden?

### 2.1 Einführung

Eine Strafverfolgung sowie der Straf- und Massnahmenvollzug verlaufen in verschiedenen Phasen. Während der einzelnen Phasen stellen sich aus der Perspektive des Kindes unterschiedliche Fragen. Nachfolgend werden pro Phase die wichtigsten Fragen aufgezeigt und Hinweise betreffend Involvierten und zuständigen Stellen gegeben. Die Reihenfolge, die Involvierten und die Zuständigkeit können je nach Situation variieren (z. B. wenn bereits vor der Verhaftung des Elternteils eine Kindesschutzmassnahme errichtet wurde). Zudem gibt es Anliegen und Themen, die während allen Phasen aktuell werden können z. B.

- Klärung, ob der sorgeberechtigte Elternteil seine Aufgaben und Rolle wahrnehmen kann und/oder ob Unterstützung notwendig ist.
- freiwillige Inanspruchnahme von Unterstützung/Beratung für Familien und Angehörige, z. B. durch Angebote der Beratungsstellen für Angehörige von Team 72 und ExtraMural oder von Elternberatungsstellen bzw. der Kinder- und Jugendhilfe der SOD der Stadt Zürich oder der regionalen kjz des AJB.<sup>2</sup>
- Prüfung, ob es eine Gefährdungsmeldung und eine Kindeswohlabklärung (evtl. inkl. psychologischem, psychiatrischem oder forensischem Gutachten) braucht. Errichten von Kindesschutzmassnahmen (KSM).
- Psychologische Unterstützung (z. B. für Gespräche mit Kind bzw. mit Kindern, Begleitung Besuche).

### 2.2 Vorläufige Festnahme (Polizeihaft)

In Strafuntersuchungen wird die erste Phase von der Festnahme der beschuldigten Person bis zum allfälligen Entscheid über die Anordnung der Untersuchungshaft «vorläufige Festnahme» (oder «Polizeihaft») genannt. Diese erfolgt zwangsläufig unangekündigt, häufig am Wohn- oder Arbeitsort der beschuldigten Person.

Während dieser vorläufigen Festnahme bzw. Polizeihaft treffen die Strafverfolgungsbehörden während höchstens 48 Stunden die Abklärungen, um den Tatverdacht und die weiteren Haftgründe zu erhärten oder aber zu entkräften. Zeigt sich, dass die Haftgründe nicht oder nicht mehr bestehen, lässt die Polizei oder die Staatsanwaltschaft die vorläufig festgenommene Person frei. Andernfalls stellen die Strafverfolgungsbehörden einen Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft an das Zwangsmassnahmengericht. Dieses muss innert 48 Stunden darüber befinden.

Für den Vollzug der vorläufigen Festnahme ist im Kanton Zürich das Gefängnis Zürich West zuständig.

2 <https://www.team72.ch/infostelle-fuer-angehoerige/>  
<https://extramural.ch>  
<https://www.repr.ch>  
<https://angehoerigenarbeit.ch>  
<https://www.familienleben.ch/kind/alleinerziehend/alleinerziehend-auf-zeit-3036>

### **Interessen des Kindes**

Es wäre optimal, wenn Kinder während der Festnahme nicht anwesend sind und eine altersentsprechende Information vorbereitet werden kann. Dies ist z. B. dann möglich, wenn bereits eine Kinderschutzmassnahme besteht. Falls mit der Festnahme eine ausserfamiliäre Unterbringung des Kindes notwendig wird, ist es zudem hilfreich, wenn Vorabklärungen über den Ort und die Art der Unterbringung getroffen werden können. Die Suche nach einer geeigneten Unterbringung im familiären Umfeld oder einer Institution ist insbesondere bei jüngeren Kindern sehr zeitintensiv.

Falls ein Kind hingegen während der Verhaftung anwesend ist oder im gleichen Haushalt lebt, stellen sich Fragen aus der Perspektive des Kindes, die von den anwesenden/involvierten Stellen oder Personen unmittelbar geklärt bzw. über welche unmittelbar entschieden werden müssen, damit die Interessen des Kindes gewahrt werden können.

### **Empfehlungen**

Je nach Situation können bereits vorgängig Abklärungen durch die KESB oder die Jugendhilfestellen erfolgen. Unter Umständen kann auch eine Fachperson bei der Festnahme beigezogen werden. Bei einer vorläufigen Festnahme müssen aus der Perspektive des Kindes/der Kinder folgende Punkte abgeklärt werden:

- Wie alt ist das Kind bzw. wie alt sind die Kinder?
- Gibt es Geschwister, die nicht unmittelbar anwesend sind?
- Wie sind Beziehung und Verhältnis des Kindes zum Elternteil, der in Haft genommen wird?
- Wie steht es um die Betreuungssituation des Kindes allgemein?
- Wo und wie soll das Kind bzw. sollen die Kinder unmittelbar untergebracht und betreut werden, wenn die Unterbringung nach der Festnahme nicht gewährleistet ist?
- Wie geht es dem Kind? Wurde es Opfer oder Zeuge einer vermuteten Straftat?
- Wurde das Kind Zeuge der Festnahme?

Für das Klären der Fragen und das Treffen allfällig nötiger Entscheidungen sind die involvierten/zuständigen Stellen/Personen (siehe Tabelle unten) zu konsultieren. Zu berücksichtigen gilt, dass in der Regel auch der andere (sorgeberechtigte) Elternteil die Fragen klären oder Entscheidungen fällen kann. Evtl. braucht er/sie dabei Unterstützung.

Ist noch keine KESB involviert, kann mit einer Gefährdungsmeldung erreicht werden, dass ein Verfahren zur Abklärung des allfälligen Unterstützungsbedarfs eröffnet wird.

## Unmittelbar vor Ort

Thema/Fragen zu Kinderbelangen	empfohlene Zuständigkeiten/Involvierte
Ist/sind Kind/er während Festnahme im Haushalt?	<b>Polizei</b>
Wer informiert das Kind vor Ort?	<b>Polizei</b> (falls keine Angehörigen das übernehmen können)
Wer klärt die Betreuungsverantwortung im Alltag?	<b>KESB</b> <b>Polizei</b> (ausserhalb von KESB-Öffnungszeiten)
Ist eine sofortige Unterbringung des Kindes notwendig? <sup>3</sup> Wer organisiert und begleitet diese?	<b>KESB</b> (als Sofortmassnahme) <b>Polizei</b> (ausserhalb von KESB-Öffnungszeiten)
Wer informiert Angehörige über Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten betreffend Kind?	<b>Polizei</b>
Ist die KESB involviert? Ist eine Gefährdungsmeldung an die KESB nötig?	<b>Polizei, Staatsanwaltschaft</b>

## Nachbereitung

Thema/Fragen zu Kinderbelangen	empfohlene Zuständigkeiten/Involvierte
Ist eine Kindeswohlabklärung aufgrund eingegangener Meldung nötig?	<b>KESB</b>
Wie ist das Verhältnis des Kindes zum inhaftierten Elternteil? (Beziehung, elterliche Sorge, Betreuungsverantwortung im Alltag, regelmässige Kontakte)	<b>KESB</b>
Braucht das Kind eine Verfahrensvertretung im Strafverfahren? <sup>4</sup>	<b>KESB</b> auf Antrag <b>Staatsanwaltschaft</b> oder <b>Polizei</b>
Wer klärt weitere Kinderbelange, in Vertretung elterlicher Sorge, evtl. Begutachtung?	<b>KESB</b> (falls KSM oder Kindeswohlabklärung)
Wer informiert Angehörige über Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten betreffend Kind?	<b>Polizei</b>
Ist eine Beratung/Unterstützung für Angehörige inkl. Kinder nötig?	<b>KESB/Beistandsperson</b> (falls KSM oder bei Kindeswohlabklärung) <b>Beratungsangebote</b> , die freiwillig in Anspruch genommen werden. (z. B. Opferberatungsstelle)

## 2.3 Untersuchungshaft / Ersatzmassnahme

Die Untersuchungshaft ist im Strafverfahren eine Zwangsmassnahme, welche das Zwangsmassnahmengericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft anordnet. Sie wird angeordnet, wenn besondere Haftgründe vorliegen. In gewissen Fällen können auch Ersatzmassnahmen anstelle von Untersuchungshaft angeordnet werden. Ersatzmassnahmen sind z. B. Rayon- und Kontaktverbot, Meldepflicht oder Sicherheitsleistung (Kaution).

Ungeachtet allfälliger strafprozessualer Zwangsmassnahmen (insb. Untersuchungshaft und Ersatzmassnahmen) werden im Kanton Zürich bei Fällen häuslicher Gewalt durch die Polizei unmittelbar Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz (GSG) angeordnet, welche ebenfalls Rayon- und Kontaktverbot beinhalten. Diese dauern in der ersten Phase 14 Tage, wobei sie auf Antrag der gefährdeten Person durch das Zwangsmassnahmengericht auf maximal drei Monate verlängert werden können.

3 Siehe: [Notfallplätze im Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

4 regelmässig bei Interessenskonflikt der Eltern; in erster Linie Entscheid Zeugnisverweigerungsrecht, aber auch Geltendmachung von Parteirechten.

## Interessen des Kindes

Je nach Situation kann die Trennung oder der Kontaktunterbruch zu einer Bezugsperson emotional eine grosse Belastung sein, insbesondere dann, wenn das Kind eine enge Beziehung zum betroffenen Elternteil hat. Ein Kind braucht in jedem Alter Informationen sowie Begleitung (evtl. durch eine Fachperson) darin, die Situation besser zu verstehen und eigene Worte dafür zu finden.

## Empfehlungen

Es wird empfohlen, möglichst früh zu prüfen, ob ein Kontaktunterbruch aus Ermittlungsgründen oder zum Schutze des Kindes notwendig ist, oder ob dieser, falls es im Interesse des Kindes ist, vermieden werden kann.

Thema/Fragen zu Kinderbelangen	empfohlene Zuständigkeiten/Involvierte
Braucht es eine Kindeswohlklärung, eine KSM oder Anpassung einer bestehenden KSM?	<b>KESB</b> bei Meldung/Rapport von <b>Staatsanwaltschaft, Polizei</b> oder anderer Stellen z. B. bei einer Gefährdungsmeldung <sup>5</sup>
Ist eine Beistandschaft zur Klärung der Verfahrensrechte notwendig?	<b>KESB</b> auf Antrag <b>Staatsanwaltschaft</b> oder <b>Polizei</b>
Anhörung Kind	<b>KESB</b>
Organisation eHE <sup>6</sup>	<b>Sorgeberechtigter</b> (nichtinhaftierter) <b>Elternteil kjz, SOD</b> im Auftrag der <b>Sorgeberechtigten Beistandsperson</b> im Auftrag der <b>KESB</b>
Regelung Besuche und Kontakte	<b>Staatsanwaltschaft</b> auf Antrag Kind oder dessen gesetzliche Vertretung: für Besuche und Kontakte aus Sicht Strafuntersuchung (Kollusionsgefahr oder Risiko für das Kind) <b>Sorgeberechtigter</b> (nichtinhaftierter) <b>Elternteil KESB</b> : Kontakte aus Sicht Kindeswohl (bei Untersuchungshaft; falls überhaupt möglich)
Adäquate Ausgestaltung der Besuche/Kontakte <sup>7</sup>	<b>Vollzugsinstitution</b> mit Begleitperson (z. B. Beistandsperson, SPF) <sup>8</sup>
Beratung/Unterstützung für Angehörige, inkl. Kinder	<b>Beistandsperson</b> bei KSM <b>Beratungsangebote</b> , die freiwillig in Anspruch genommen werden
Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung Besuche	<b>Begleitperson</b> (evtl. Beistandsperson, SPF, Psychologin)

5 Art. 314 lit. d. ZGB.

Siehe auch **Leitfaden Kindeswohlgefährdung**, es kann auch eine **Einzelfallberatung in Kinderschutzfragen** (Kanton Zürich) oder in der Stadt Zürich [https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/ueber\\_das\\_departement/fuer\\_dritte/fuer-fachberatungen/fachberatung-kinderschutz.html](https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/ueber_das_departement/fuer_dritte/fuer-fachberatungen/fachberatung-kinderschutz.html) in Anspruch genommen werden.

6 eHE: Ergänzende Hilfen zur Erziehung, z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe (SPF), Heimpflege, Familienpflege.

7 bei Besuchsbewilligung der Verfahrensleitung und vorliegender Schweigepflichtentbindung durch inhaftierten Elternteil Kontaktaufnahme mit anderem Elternteil

8 bei vorliegender Schweigepflichtentbindung durch inhaftierten Elternteil (Informationen über die inhaftierte Person dürfen nur mit ihrer Einwilligung an andere Personen, auch an Angehörige weitergegeben werden.)

## 2.4 Straf- und Massnahmenvollzug (Freiheitsstrafe, freiheitsentziehende Massnahme)

Wird eine Person zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer freiheitsentziehenden Massnahme verurteilt, muss sie diese Zeit in einer der bestehenden Vollzugseinrichtungen verbringen, sofern keine alternative Vollzugsform wie z. B. gemeinnützige Arbeit oder Electronic Monitoring in Frage kommen. Während dieser Zeit hat sie Kontaktrechte. Je nach Vollzugsform und Lockerungsstufe besteht die Möglichkeit zu Vollzugslockerungen wie Ausgang, Urlaub und/oder externer Beschäftigung.

### Interessen des Kindes

Wenn ein Elternteil zu einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme verurteilt wird, bedeutet das für das Kind in der Regel eine Einschränkung der Kontaktmöglichkeit für längere Zeit. Allenfalls ändert sich die Betreuungssituation und das Bezugssystem. Damit Kinder den Kontakt und die Beziehung zum inhaftierten Elternteil weiterhin pflegen können, vorausgesetzt der Kontakt widerspricht nicht dem Kindeswohl, sollten die Kontakte und Besuche in der Vollzugseinrichtung möglichst dem Alter und der Entwicklung des Kindes entsprechend ausgestaltet werden. So ist es zum Beispiel von Vorteil, wenn das Kind bei einem Besuch im Gefängnis durch eine Vertrauensperson begleitet wird und der Besuch gut vor- und falls nötig, nachbereitet werden kann.

### Empfehlungen

Wenn möglich sollte berücksichtigt werden, dass der inhaftierte Elternteil nicht zu weit entfernt von der Familie untergebracht ist, damit der Reiseaufwand für Kinder und die Begleitpersonen nicht zu gross ist. Es ist zudem von Vorteil, wenn die Besuche ausserhalb der Schulzeit stattfinden können. Optimalerweise finden die Kontakte in kindgerechten Räumlichkeiten statt. Bei der Besuchsregelung (Häufigkeit und Setting) sollte das Alter der Kinder sowie deren Wünsche berücksichtigt werden. Was aus entwicklungspsychologischer Sicht dabei beachtet werden sollte, geht aus der Orientierungshilfe «Kontakte und Besuche von Kindern inhaftierter Eltern» hervor.<sup>9</sup>

9 <https://www.zh.ch/de/bildungsdirektion/amt-fuer-jugend-und-berufsberatung/kindesschutz-kommission.html#-2100251894>

Thema/Fragen zu Kinderbelangen	empfohlene Zuständigkeiten/Involvierte
Bedarfsgerechte Unterbringung inhaftierter Elternteil	<b>JuWe</b> (örtliche Nähe/Distanz zur Familie berücksichtigen)
Anpassung bestehender KSM	<b>KESB</b> auf Empfehlung von Beistandsperson (kiz, SOD) oder sorgeberechtigtem Elternteil
Regelung Besuche und Kontakte	<b>KESB</b> je nach Rahmenbedingungen
Wer ist zuständig für die Vor-/Nachbereitung und Begleitung Besuche oder anderer Kontakte? Organisation eHE	Kind: <b>Begleitperson</b> (z. B. Beistandsperson oder SPF) Inhaftierter Elternteil: <b>Vollzugsinstitution.</b> Vorbereitung/Nachbereitung bei Bedarf durch <b>internen Sozialdienst</b> und/oder <b>BVD.</b> Bei Inhaftierten in Therapie unterstützt bei Bedarf auch der <b>PPD.</b>
Wer ist zuständig für Ausgestaltung der Besuche?	<b>Vollzugsinstitution</b> mit Begleitperson (z. B. Beistandsperson, SPF) <sup>10</sup>
Wer informiert Kind allgemein und bei Veränderungen?	<b>kiz, SOD</b> falls KSM (Beistandschaft) <b>Sorgeberechtigter Elternteil</b> (evtl. mit Unterstützung <b>Beratungsangebot</b> )
Einbezug Familie/Kind in Wiedereingliederung	<b>BVD/PPD</b> (soziales Umfeld berücksichtigen) <sup>11</sup>
Begleitung und Unterstützung Familie/Kind	<b>KESB/Beistandsperson</b> bei KSM oder Kindeswohlabklärung <b>Beratungsangebote</b> , die freiwillig in Anspruch genommen werden

10 Bei vorliegender Schweigepflichtentbindung durch inhaftierten Elternteil (Informationen über die inhaftierte Person dürfen nur mit ihrer Einwilligung an andere Personen, auch an Angehörige weitergegeben werden)

11 Einbezug des sozialen Umfeldes bei vorliegender Schweigepflichtentbindung durch inhaftierten Elternteil

## 2.5 Sonderfall Vollzug Mutter mit Kind

Im Gefängnis Dielsdorf, das auf die Unterbringung von Frauen spezialisiert ist, können Kinder bis zum Alter von maximal 18 Monaten zusammen mit ihren Müttern aufgenommen werden. Im Gefängnis Dielsdorf werden Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Kurzstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen vollzogen. Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Hindelbank, in der längere Freiheitsstrafen und Massnahmen vollzogen werden, kann Kinder bis zum Alter von drei Jahren zusammen mit ihrer Mutter aufnehmen.

### Interessen des Kindes

Mütter können sowohl in Untersuchungs- und Sicherheitshaft wie auch im Straf- und Massnahmenvollzug zusammen mit jungen Kindern aufgenommen werden. Die Unterbringung von Kind und Mutter in Vollzugsinstitutionen für Frauen ist aus entwicklungspsychologischer Sicht bis max. zum dritten Lebensjahr des Kindes möglich. Für Schwangere im Vollzug ist der Zugang zu medizinischer Versorgung und zur Geburtsvorbereitung gewährleistet.

### Empfehlungen

Über die Unterbringung des Kindes zusammen mit der Mutter entscheidet die zuständige KESB. Damit das Wohl von Mutter und Kind möglichst im Auge behalten werden kann, wird empfohlen, je nach Situation auch Alternativen zur Haftstrafe zu prüfen.

Wird das Kind während der Haft bzw. im Straf- oder Massnahmenvollzug geboren, wird eine Meldung an die KESB empfohlen.

Ist das Kind bereits auf der Welt, gibt es wichtige Aspekte zu berücksichtigen, damit seine gesunde Entwicklung und sein Wohl sichergestellt werden können, so etwa, dass eine anregende Umgebung zur Verfügung steht, dass altersentsprechend Aussenkontakte möglich sind, z. B. Besuch einer Kindertagesstätte (Kita).

Wenn der Vater des Kindes bekannt ist, soll darauf geachtet werden, dass das Kind eine Beziehung zu ihm aufbauen kann.

Thema/Fragen zu Kinderbelangen	empfohlene Zuständigkeiten/Involvierte
Beobachtung: Wie geht es dem Kind?	<b>Mutter</b> , nichtinhaftierter <b>Elternteil</b> <b>Beratungsangebote</b> , die freiwillig in Anspruch genommen werden, z.B. Mütter- / Väterberatung (Gesundheit und Entwicklung, Interaktion) <b>Vollzugsinstitution</b>
Alltagsunterstützung Kind und Mutter	<b>Vollzugsinstitution</b>
Anregende Umgebung	<b>Vollzugsinstitution</b>
Aussenkontakte Kind (Kita, Spielgruppen).	<b>Vollzugsinstitution</b>
Wer kümmert sich um allfällige Kontakte zu weiteren Bezugspersonen, z. B. zum Vater? (aus Kindeswohlgründen)	<b>KESB bzw. Beistandsperson</b>
Wer ist zuständig für die Unterbringung und Kontakte wenn die Mutter länger im Vollzug bleiben muss?	<b>KESB:</b> Entscheid <b>Beistandsperson:</b> Umsetzung

## 2.6 Entlassung

Die Entlassung eines Elternteils aus einer Massnahme oder aus dem Strafvollzug braucht eine gute Vorbereitung. Es muss früh eingeplant werden, welche Auswirkungen die Entlassung auf die Angehörigen und insbesondere auf das Kind/die Kinder haben kann.

### Interessen des Kindes

Aspekte wie Auswirkungen auf die Wohnsituation und auf die Beziehungen und Fragen zu Risiken oder Chancen, die sich für ein Kind und seine nahen Vertrauten durch die Entlassung ergeben, sollten dringend beachtet werden.

### Empfehlungen

Es soll möglichst frühzeitig geklärt werden, ob Massnahmen, wie etwa eine Gefährdungsmeldung oder eine Anpassung der Kontaktregelung notwendig sind, um das Kindeswohl durch die Entlassung nicht zu gefährden. Wenn möglich sind Kinder über die bevorstehende Entlassung altersentsprechend zu informieren, insbesondere auch dann, wenn die inhaftierte Person aus dem Land gewiesen wird.

Thema/Fragen zu Kinderbelangen	empfohlene Zuständigkeiten/Involvierte
Ist eine Kontaktregelung weiterhin notwendig?	<b>KESB bei KSM</b> oder auf Empfehlung/Antrag von <b>sorgeberechtigtem Elternteil</b> oder von <b>Kind</b> bzw. <b>BVD</b> oder <b>Vollzugsinstitution</b>
Braucht es eine Gefährdungsmeldung?	<b>Vollzugsinstitution</b> <b>BVD</b> Involvierte <b>Beratungsangebote</b> <b>Sorgeberechtigter Elternteil</b>
Wie sollen Kind und Familie weiter unterstützt werden?	<b>KESB</b> falls KSM oder Abklärungsverfahren <b>Beratungsangebote</b> , die freiwillig in Anspruch genommen werden
Braucht es eine Prüfung durch die Fachstelle Gewaltschutz von Kantonspolizei oder Stadtpolizei Zürich bzw. Winterthur?	<b>Entlassende Behörde: BVD</b> (bzw. Verfahrensleitung)
Wer ist zuständig für die Information an Kind und Angehörige?	Je nach Umständen: <b>Sorgeberechtigter</b> (nichtinhaftierter) <b>Elternteil</b> <b>Polizei / Staatsanwaltschaft</b> <b>Vollzugsinstitution</b> oder <b>BVD</b> bei vorliegender Schweigepflichtentbindung der inhaftierten Person. <b>Beratungsangebote</b> , die freiwillig in Anspruch genommen werden bei Ermächtigung durch inhaftierte Person. <b>KESB, Beistandsperson</b> (bei KSM oder Abklärungsverfahren)
Landesverweis, Informationen an das Kind	<b>Sorgeberechtigter Elternteil</b> , evtl. <b>Beistandsperson</b> (bei KSM) <b>Verfahrensleitung</b> bzw. <b>Vollzugsinstitution</b> bzw. <b>BVD</b>
ggf. Information und Einbezug Psychotherapeut/in	<b>Vollzugsinstitution</b> <b>Sorgeberechtigter Elternteil</b> <b>KESB</b> bzw. <b>Beistandsperson</b> bei KSM oder Abklärung

## **Herausgeber**

Kanton Zürich  
Kindesschutzkommission

## **Arbeitsgruppe der Kindesschutzkommission**

Rolf Blenke (Stadtpolizei Zürich)  
Katharina Hardegger (Marie Meierhofer Institut für das Kind)  
Karin Espinosa (KESB Pfäffikon ZH)  
Diana Joss (Soziale Dienste der Stadt Zürich)  
Heidi Simoni (Marie Meierhofer Institut für das Kind)  
Sandra Stössel (Amt für Jugend und Berufsberatung)  
Jeannette Wildhaber (Kinder- und Jugendhilfezentrum Bülach)  
Martin Wyss (Staatsanwaltschaft)

## **Kontakt**

Amt für Jugend und Berufsberatung  
Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe  
Tel. 043 259 96 50  
[kjh@ajb.zh.ch](mailto:kjh@ajb.zh.ch)  
[www.kindesschutzkommission.zh.ch](http://www.kindesschutzkommission.zh.ch)

© Kindesschutzkommission, 2024